

-Entwurf-

Satzung der Gemeinde Edeweicht zur Regelung der Außenwerbung in Edeweicht

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 84 Abs. 3 Nr. 2 der Niedersächsischen Bauordnung

Aufgrund des § 84 Abs. 3 Nr. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 hat der Rat der Gemeinde Edeweicht in seiner Sitzung am _____ die folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Regelung der Außenwerbung in Edeweicht als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Seitenbereiche folgender Straßen in den Ortsteilen Süd Edeweicht, Nord Edeweicht I und Nord Edeweicht II in einem Abstand von 40 m von der Fahrbahnkante:

- **Hauptstraße**, von der Einmündung der *Blumenstraße* bis zur Einmündung der *Lajestraße*,
- **Oldenburger Straße**, von der Kreuzung *Hauptstraße/Oldenburger Straße* bis zur Einmündung der Straße *Jüchterweg*.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in der Anlage 1 zeichnerisch dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Sachlicher Anwendungsbereich

(01) Die örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung regeln die über die §§ 10 und 50 der NBauO hinausgehenden Anforderungen an die **Einordnung** und Art von Werbeanlagen.

(02) Diese Satzung findet Anwendung bei der Neuerrichtung von Werbeanlagen sowie bei deren Um- oder Neugestaltung, die einer Neuerrichtung gleichkommt.

(03) Die örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung gelten für alle Werbeanlagen im Sinne des § 50 Abs. 1 der NBauO.

§ 3 Standort der Werbeanlagen

(01) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung sind Werbeanlagen nur zur Eigenwerbung an der Stätte der Leistung zulässig. Dies gilt sowohl für direkt am Gebäude angebrachte Werbeanlagen als auch für freistehende Werbeanlagen (z. B. Aufsteller, Pylone und Fahnenmasten).

(02) Werbeanlagen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung, die gleichzeitig vom Geltungsbereich eines Bebauungsplans erfasst werden, der ein Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel oder ein Gewerbegebiet festsetzt, gelten als Werbung im Sinne von Absatz 1.

(03) Ausgenommen von der Regelung nach Absatz 1 sind:

- Auslagen, Dekorationen und Plakatwerbung in Fenstern und Schaukästen (z.B. für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen)
- Werbeanlagen, die vorübergehend für öffentliche Wahlen oder Abstimmungen angebracht oder aufgestellt werden.
- Werbeanlagen, die vorübergehend zur Ankündigung von Veranstaltungen mit kirchlichem, kulturellem, politischem, sportlichem oder ähnlichem Inhalt aufgestellt werden.
- Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche von nicht mehr als 1 m²; mehrere nebeneinander liegende Werbeanlagen dürfen zusammengenommen eine Ansichtsfläche von 1 m² Ansichtsfläche nicht überschreiten. Nebeneinander liegend sind Werbeanlagen dann, wenn sie gleichzeitig auf einen Blick wahrgenommen werden können.

(04) Ausnahmsweise können Werbeanlagen zur Eigenwerbung auch auf einem Grundstück errichtet werden, das unmittelbar an das Grundstück der Stätte der Leistung angrenzt.

§ 5 Abweichungen nach § 66 NBauO

Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn diese unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Abs. 1 NBauO vereinbar sind.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(01) Ordnungswidrig handelt gemäß § 80 Abs. 3 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Maßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschriften entspricht.

(02) Gemäß § 80 Abs. 5 NBauO können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7

Nachrichtliche Hinweise

(01) Innerhalb des Geltungsbereiches der o. g. Satzung sowie angrenzend an dieses Gebiet münden mehrere Gemeindestraßen und Zufahrten in die L831 und die L828 ein. Durch Außenwerbeanlagen dürfen die gemäß RASt 06, Bild 120 und Tabelle 59 freizuhaltenen Sichtfelder nicht beeinträchtigt werden. Die Vorgaben der RASt 06 hinsichtlich der freizuhaltenen Verkehrs- und Sicherheitsräume an der L831 und L828 sind zu beachten.

(02) Bei der Erstellung von Bauwerken (Werbeanlagen) sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsanlagen einzuhalten. Die Versorgungsanlagen dürfen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden.

Für die ordnungsgemäße Unterbringung von Versorgungsleitungen ist der Freiraum von Entsorgungsleitungen freizuhalten. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden. Die DIN 1998 und das DVGW Arbeitsblattes W 400-1 sind zu beachten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese örtlichen Bauvorschriften zur Regelung der Außenwerbung treten mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft.

Edewecht, den _____

P. Lausch
Bürgermeisterin